

# Die letzten Dinge rechtzeitig regeln

Von Serge Lutgen\*

**Kinderlose Ehepaare, Patchwork-Familien, Konkubinatspaare und Alleinstehende sollten Vorkehrungen treffen. Sonst fällt ihr Erbe unter Umständen Personen zu, die sie nicht begünstigt hätten.**

**Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt moderne Familienformen zuwenig**

Die meisten Menschen hinterlassen bei ihrem Tod keine Anweisungen darüber, wer ihr Vermögen erhalten soll. In so einem Fall wird das Erbe nach den gesetzlichen Richtlinien aufgeteilt. Die gesetzliche Erbfolge ist auf klassische Familienverhältnisse mit Ehepartner und gemeinsamen Kindern ausgerichtet. Immer mehr Menschen in der Schweiz haben aber keine Kinder, leben ohne Trauschein mit jemandem zusammen oder bringen Kinder aus früheren Beziehungen in eine neue Partnerschaft oder Ehe ein. In diesen Fällen profitieren nach dem Gesetz oft nicht die Personen vom Erbe, die der Verstorbene am liebsten begünstigt hätte.

**Ehepaare mit Kindern aus erster Ehe oder ohne Kinder**

Eine solche Situation tritt häufig bei Ehepaaren ein, die neben Kindern mit dem aktuellen Partner auch Kinder aus erster Ehe haben. Nach dem Tod des zweiten Partners gehen die Kinder aus erster Ehe nach der gesetzlichen Erbfolge leer aus, denn Stiefkinder und Stiefeltern beerben sich nicht gegenseitig. Das ganze Vermögen geht an die Familie des Partners, der als Zweiter stirbt, auch das Vermögen, das aus der Familie des zuerst Verstorbenen stammt. Ähnliche Nachteile ergeben sich für kinderlose Ehepaare: Dem überlebenden Ehepartner stehen in so einem Fall nach dem Gesetz mindestens drei Viertel des Vermögens seines verstorbenen Partners zu. Nach dem Tod des zweiten Ehepartners geht die Familie des zuerst verstorbenen Partners leer aus.

**Konkubinatspaare und Alleinstehende**

Konkubinatspartnern steht vom Vermögen ihres verstorbenen Lebenspartners nach dem Gesetz überhaupt nichts zu. Wie bei Alleinstehenden ohne Kinder kommen unter Umständen entfernt Verwandte zum Zug. Sind die Eltern schon gestorben, treten an ihre Stelle die eigenen Brüder und Schwestern, dann die Nichten und Neffen. Sind keine Erben des sogenannten elterlichen Stamms vorhanden, fällt der Nachlass an den Stamm der Grosseltern. Dazu gehören neben den Grosseltern auch Onkel und Tante, die Cousinen oder Cousins usw. Sind auch keine solchen Erben vorhanden, erbt der Staat. Der Nachlass wird in einem solchen Fall meistens zwischen der Wohngemeinde des Erblassers und dem Kanton aufgeteilt.

**Das Erbe steuern**

Wer seinen Nachlass rechtzeitig plant, kann sicherstellen, dass das Vermögen so weitergegeben wird, wie man es sich wünscht. Und er kann verhindern, dass sein ganzes Vermögen entfernten Verwandten zufällt, mit denen er zu Lebzeiten keinen oder nur einen losen Kontakt hatte. Die gesetzliche Aufteilung des Erbes lässt sich mit einem Testament abändern, jedoch nicht ganz nach Belieben. Das Gesetz schreibt vor, dass bestimmte Personen einen Mindestanteil am Erbe erhalten, den sogenannten Pflichtteil. Zu den pflichtteilsgeschützten Erben gehören der Ehepartner und die Nachkommen. Wenn keine Nachkommen da sind, haben auch die Eltern Anspruch auf einen Pflichtteil. Wenn die Kinder des Verstorbenen nicht mehr leben, gehen ihre Pflichtteile auf ihre Nachkommen über. Das bedeutet: Hinterlässt ein Verstorbener Enkel, haben sie Anrecht auf den Pflichtteil, der für ihren verstorbenen Elternteil vorgesehen ist. Die Pflichtteile von Ehepartnern und Eltern hingegen werden nicht weitervererbt.

Pflichtteile lassen sich nur in Ausnahmefällen umgehen. Der Erbe muss gegen den Erblasser bzw. eine ihm nahe stehende Person eine schwere Straftat begangen oder eine sich aus dem Familienrecht ergebende Rechtspflicht schwer verletzt haben. Letzteres wäre etwa der Fall, wenn der Erbe die Unterstützungspflichten zwischen Verwandten oder die Pflichten zwischen Ehegatten missachtet.

Das Nachlassvermögen abzüglich aller Pflichtteile ergibt die freie Quote, über die man nach Belieben verfügen kann. Nur wer keine pflichtteilsgeschützten Erben hinterlässt, kann sein gesamtes Vermögen völlig frei verteilen.

**Vor- und Nacherben einsetzen**

In einem Testament lässt sich nicht nur festlegen, wer das Vermögen unmittelbar erbt, sondern auch, an welche Nacherben es nach dem Tod dieser Vorerben gehen soll – mit Ausnahme der Pflichtteile.

So können zum Beispiel kinderlose Paare und solche mit Kindern aus früheren Ehen regeln, dass das Vermögen als Vorerbschaft zuerst an den überlebenden Ehepartner geht und als Nacherbschaft wieder zurück in die eigene Familie fliesst, wenn beide nicht mehr leben. Eine Einsetzung von Vor- und Nacherben optimiert in vielen Kantonen auch die steuerlichen Auswirkungen. Für die Erbschaftssteuer ist in den meisten Kantonen das Verwandtschaftsverhältnis zum ursprünglichen Erblasser ausschlaggebend, nicht das zum Vorerben. Die Erbschaftssteuer für Nichtverwandte beträgt je nach Kanton bis zu 50 Prozent. Für nahe Verwandte ist sie deutlich tiefer oder fällt gar nicht erst an.

*\*Der Autor ist Experte für Nachlassfragen beim VZ VermögensZentrum (061 279 89 89). LVB-Mitglieder erhalten auf sämtliche Beratungshonorare des VZ einen Mitgliederrabatt von 10%.*